

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming  
**BOTE**

16. Jahrgang

Freitag, den 8. Oktober 2021

Nummer 10 | Woche 40



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark ..... Seite 3

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ ..... Seite 5
- Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen ..... Seite 6
- Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen ..... Seite 8
- Stadt Brück: Bekanntmachung Bebauungsplan „Wohngebiet Thomas-Münzer-Straße“ Beteiligung der Öffentlichkeit zum 2. Entwurf..... Seite 9
- Bekanntmachung Bebauungsplan „Nachtigallenweg 1“ Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Bh-30–161/21 und erneuter Aufstellungsbeschluss ..... Seite 11
- Bekanntmachung 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkheide Bereich Schulcampus – Beteiligung der Öffentlichkeit ..... Seite 12
- Ausschreibung Baugrundstück im Wohngebiet Gänsematen..... Seite 14
- Informationen zu verschiedenen Baustellen im gesamten Amtsgebiet ..... Seite 19
- Bekanntmachung des AZV „Planetal“ ..... Seite 19
- Kontaktdaten der Abwassergesellschaft Borkwalde ..... Seite 19
- Bodenordnungsverfahren (BOV) „Riebener See Nieplitz Niederung, Verf. Nr. 1001J ..... Seite 20

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Amtes Niemeck und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten..... Seite 22
- Stellenausschreibung ..... Seite 22
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ ..... Seite 23

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –****Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes  
der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 22.06.2021 den Entwurf der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark mit Begründung gebilligt und die Auslegung des Planentwurfes beschlossen (Beschluss Nr. 119-14/21).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Satzung mit Planzeichnung und der Begründung für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Ergänzungssatzung aufgefordert.

In der Zeit vom

**18. Oktober 2021 bis zum 19. November 2021**

kann der Entwurf in der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, während der Dienstzeiten der Verwaltung (montags, mittwochs und donnerstags von 9.00–12.00 und 14.00–16.00 Uhr, dienstags von 9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr und freitags von 09.00–12.00 Uhr) eingesehen werden. Alternativ kann eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten per Telefon (033849 79824) oder per E-Mail (gemeinde@wiesenburgmark.de) vereinbart werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Hinweise und Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark ver-

sendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung der Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ziel und Zweck der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz ist die Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche am nördlichen Rand der Ortslage. Auf der Ergänzungsfläche sollen zwei Bauplätze entstehen, auf denen die Errichtung von jeweils einem Wohngebäude möglich ist, das sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der näheren Umgebung einfügt.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark befindet sich auf den Flurstücken Nr. 51 (teilweise), 52/1 und 52/2 der Flur 1 in der Gemarkung Reetz.

Die Lage des vorgesehenen Plangebietes ist den nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen. Die Ausschnitte sind nicht maßstäblich.

Wiesenburg/Mark, den 13.09.2021

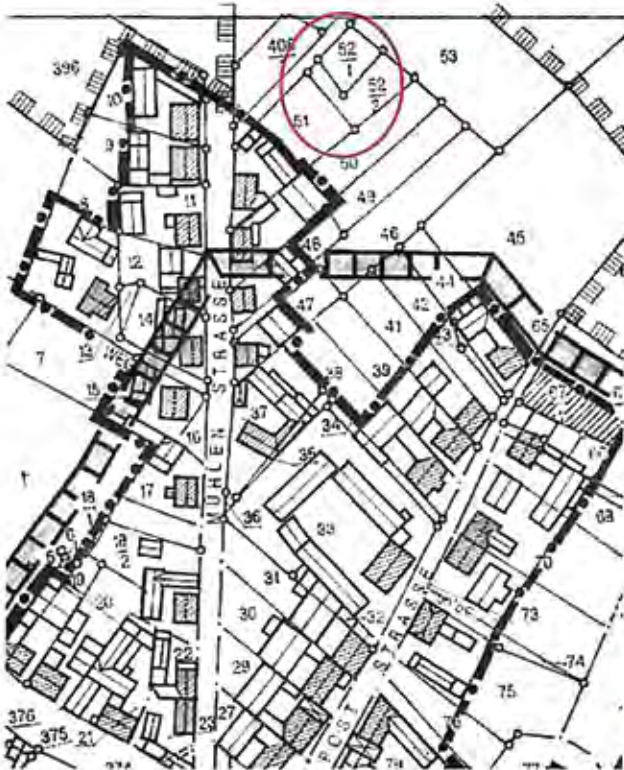


Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

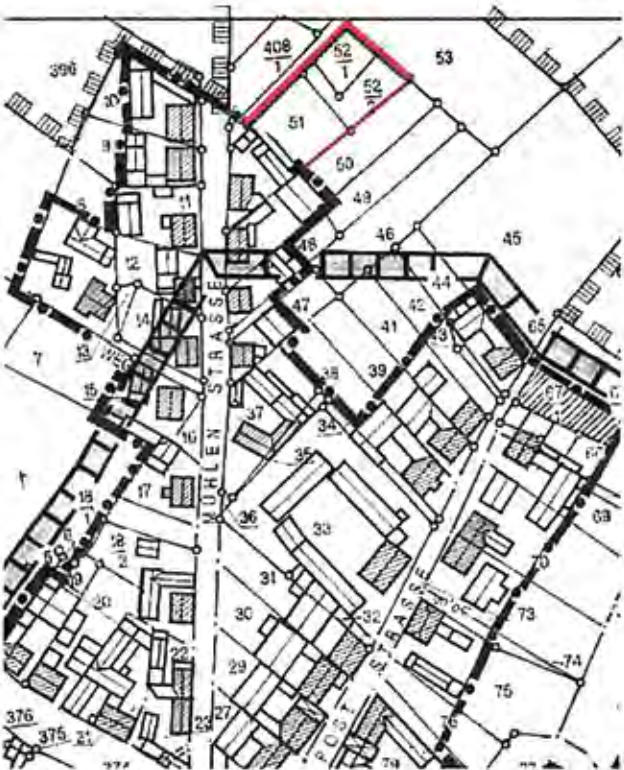
Übersichtskarte 1 (aktuelle Begrenzung durch die Abrundungssatzung und Lage der Flurstücke 51 (teilweise), 52/1 u. 52/2)



Zur besseren Einordnung:



Übersichtskarte 2 (mögliche neue Begrenzung nach erfolgreichem Satzungsbeschluss)



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## – Abstimmungsbekanntmachung –

Abstimmungsbehörde: **Amt Brück**  
Ernst-Thälmann-Straße 59  
14822 Brück

für die Gemeinden: **Borkheide** **Borkwalde**  
**Stadt Brück** **Golzow**  
**Linthe** **Planebruch**

## Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr und bei den weiteren Eintragungsstellen (Nummer 2 und 3) entsprechend der angegebenen Termine unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	Amt Brück, Haus 2 Bürgerservice Ernst-Thälmann-Straße 58	Mo/Mi/Do 8–12 und 13–16 Uhr Die 8–12 und 13–18 Uhr Fr 8–12 Uhr
2	Borkheide, Gemeindehaus Kirchanger 3	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters jeweils 9.30 bis 12.30 Uhr am 16.10., 13.11. und 4.12.2021 sowie ab Januar 2022 bis zum Ende der Auslegungsfrist ebenfalls jeweils während der Bürgermeistersprechstunden
3	Borkwalde, Jugendclub Lehliner Straße 22	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters jeweils 11–12 Uhr am 16.10., 17.11., 18.12.2021 sowie am 15.1., 19.2., 19.3.2022

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail an [wahlen@amt-brueck.de](mailto:wahlen@amt-brueck.de) oder per FAX an 033844–62119) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**Volksinitiative zur Abschaffung  
der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“**

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Brück, den 20.09.2021



Die Abstimmungsbehörde

(Köhler, Amtsdirektor)

**Satzung der Stadt Brück zur Umlage  
der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“  
festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 28) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12–15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 26.08.2021 folgende Satzung zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite Flächen** beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Stadt Brück ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 28) für alle Grundstücke in ihrem Gebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“, nachfolgend Verbände genannt. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den geltenden Satzungen der Verbände zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**§ 2****Umlagetatbestand**

- (1) Die Stadt Brück legt die durch die Verbände festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite** Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

**§ 3****Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines **grundsteuerbefreiten** Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das grundsteuerbefreite Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4****Umlagemaßstab**

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppe zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für den Vorteilstyp „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der höchste Beitragsbemessungsfaktor pro Flächeneinheit und für die Vorteilsgebietstypen „Landwirtschaft“ und „Waldflächen“ sind jeweils abgestuft geringere Beitragsbemessungsfaktoren vorzusehen. Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr.

**§ 5****Umlagesatz**

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für **grundsteuerbefreite** Grundstücke im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes für die drei Vorteilsgebietstypen:

**„Plane-Buckau“:**

1. Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,001740 € je m <sup>2</sup>
2. Landwirtschaft	0,000870 € je m <sup>2</sup>
3. Waldflächen	0,000435 € je m <sup>2</sup>

**„Nuthe-Nieplitz“:**

1. Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,001896 € je m <sup>2</sup>
2. Landwirtschaft	0,000948 € je m <sup>2</sup>
3. Waldflächen	0,000474 € je m <sup>2</sup>

**§ 6****Festsetzung und Fälligkeit der Umlage**

- (1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Verbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01. Januar 2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen vom 09.03.2017, geändert durch 2. Änderung der Satzung vom 23.01.2020 außer Kraft.

Brück, den 15.09.2021

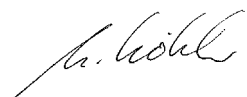


Köhler  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2021 beschlossene Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 15.09.2021



Köhler  
Amtdirektor

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 28) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12–15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 23.08.2021 folgende Satzung zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite Flächen** beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinde Planebruch ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 28) für alle Grundstücke in ihrem Gebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“, nachfolgend Verbände genannt. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den geltenden Satzungen der Verbände zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

### § 2

#### Umlagetatbestand

- (1) Die Gemeinde Planebruch legt die durch die Verbände festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite** Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

### § 3

#### Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines **grundsteuerbefreiten** Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das grundsteuerbefreite Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppe zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für den Vorteilstyp „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der höchste Beitragsbemessungsfaktor pro Flächeneinheit und für die Vorteilsgebietstypen „Landwirtschaft“ und „Waldflächen“ sind jeweils abgestuft geringere Beitragsbemessungsfaktoren vorzusehen. Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr.

### § 5

#### Umlagesatz

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für **grundsteuerbefreite** Grundstücke im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes für die drei Vorteilsgebietstypen:

#### „Plane-Buckau“:

- |                                  |                              |
|----------------------------------|------------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsfläche | 0,001740 € je m <sup>2</sup> |
| 2. Landwirtschaft                | 0,000870 € je m <sup>2</sup> |
| 3. Waldflächen                   | 0,000435 € je m <sup>2</sup> |

#### „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“:

- |                                  |                              |
|----------------------------------|------------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsfläche | 0,002862 € je m <sup>2</sup> |
| 2. Landwirtschaft                | 0,001431 € je m <sup>2</sup> |
| 3. Waldflächen                   | 0,000716 € je m <sup>2</sup> |

### § 6

#### Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Verbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01. Januar 2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen vom 16.01.2017, geändert durch 2. Änderung der Satzung vom 09.03.2020 außer Kraft.

Brück, den 15.09.2021




Köhler  
Amtdirektor



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 23.08.2021 beschlossene Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer-Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 15.09.2021



Köhler  
Amtdirektor

**Bekanntmachung  
Bebauungsplan „Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße“  
Beteiligung der Öffentlichkeit zum 2. Entwurf**

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. August 2021 den 2. Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Stand: Juni 2021), dem Gutachten zur Brutvogelfauna (Stand: 2019) sowie dem Schalltechnischen Bericht (Stand: April 2021) gebilligt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) freigegeben (Br-30–225/21).

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden innerhalb des Siedlungsgebietes. Das Plangebiet befindet sich westlich der „Bahnhofstraße“ (B 246) und östlich der „Thomas-Müntzer-Straße“. Im Norden wird das Gebiet durch Wohnbebauung und im Süden durch Grünflächen mit großflächiger Versiegelung (Garagen) begrenzt (siehe Kartendarstellung). Der Geltungsbereich umfasst auf einer Fläche von 0,82 ha die Flurstücke 355/2, 356/2, 357/2, 358/2, 359/2, 953 und 954 in der Flur 3 der Gemarkung Brück.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird verzichtet.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus Planzeichnung, Begründung, schalltechnischem Bericht und dem Gutachten zur Brutvogelfauna wird nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

**18.10.2021 bis einschließlich 19.11.2021**

während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans ist während der Beteiligungsfrist über die Internetseite <https://www.amt-brueck.de/seite/431092/laufende-verfahren-in-der-stadt-br%C3%BCck.html> aufrufbar.

Das Gutachten der IDAS Planungsgesellschaft mbH Luckenwalde zur Brutvogelfauna befasst sich mit dem Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet und betrachtet diesbezüglich vorhabenbedingte Beeinträchtigungen.

Das Schalltechnische Gutachten der AKUSTIK BÜRO DAHMS GmbH analysiert die Lärmquellen und befasst sich mit der Geräuschbelastung in dem angrenzenden Vorhabengebiet, um die Eignung des Standortes unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten zu prüfen. Für das Bebauungsplangebiet wurde die Schallimmissionsprognose aktualisiert (Stand: 22.04.2021). Der 2. Entwurf berücksichtigt die Ergebnisse aus der Schallimmissionsprognose und trifft diesbezüglich textliche Festsetzungen.

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan keine Berücksichtigung finden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Brück, 22. September 2021

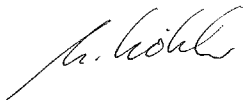


M. Köhler  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

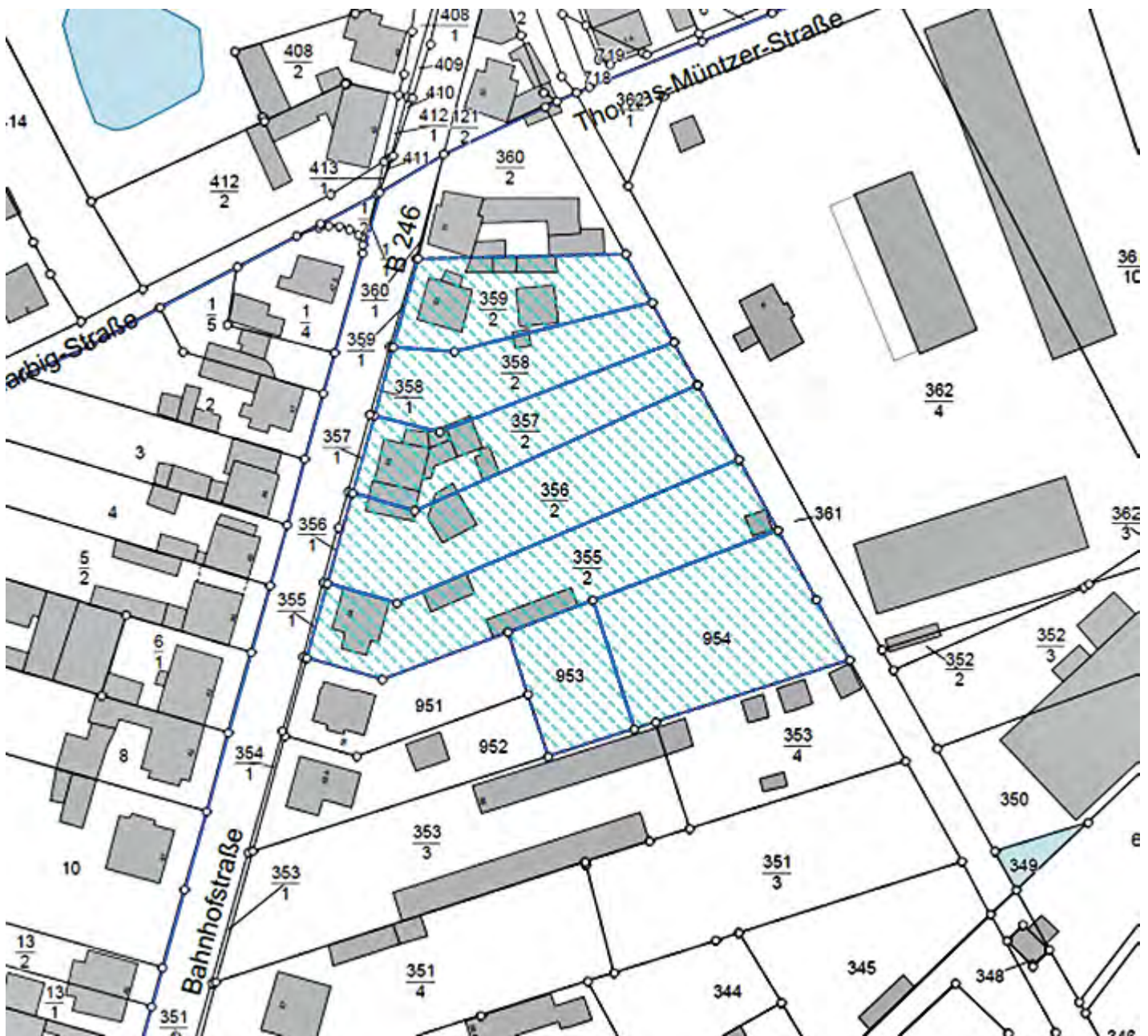
Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 26. August 2021 gefasste Beschluss zur Offenlegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplans „Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 22. September 2021



M. Köhler  
Amtdirektor

### Darstellung des Plangebietes „Thomas-Müntzer-Straße“




## Bekanntmachung Bebauungsplan „Nachtigallenweg 1“ Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Bh-30-161/21 und erneuter Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23. September 2021 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Bh-30-161/21 sowie die erneute Aufstellung des Bebauungsplans „Nachtigallenweg 1“ beschlossen (Bh-30-186/21).

1. Der Beschluss Bh-30-161/21 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Nachtigallenweg 1“ im Regelverfahren vom 24.06.2021 wird aufgehoben.
2. Gemäß § 2 BauGB wird für das Flurstück 127 in der Flur 3, Gemarkung Borkheide ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,17 ha.  
Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
  - im Norden durch den Birkenhain (Verkehrsfläche)
  - im Osten durch das Flurstück 128 (Wald)
  - im Süden durch das Flurstück 126 (Wohnbaufläche)
  - im Westen durch den Nachtigallenweg (Verkehrsfläche).
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt. Das bedeutet, dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden kann.

4. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Nachtigallenweg 1“.
5. Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes im Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB, welcher die Fläche als Wohnbaufläche ausweist.
6. Für die Durchführung des Planverfahrens schließt die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag mit den Vorhabenträgern. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.
7. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide bekannt gemacht.

Brück, 24. September 2021

  
M. Köhler  
Amtdirektor

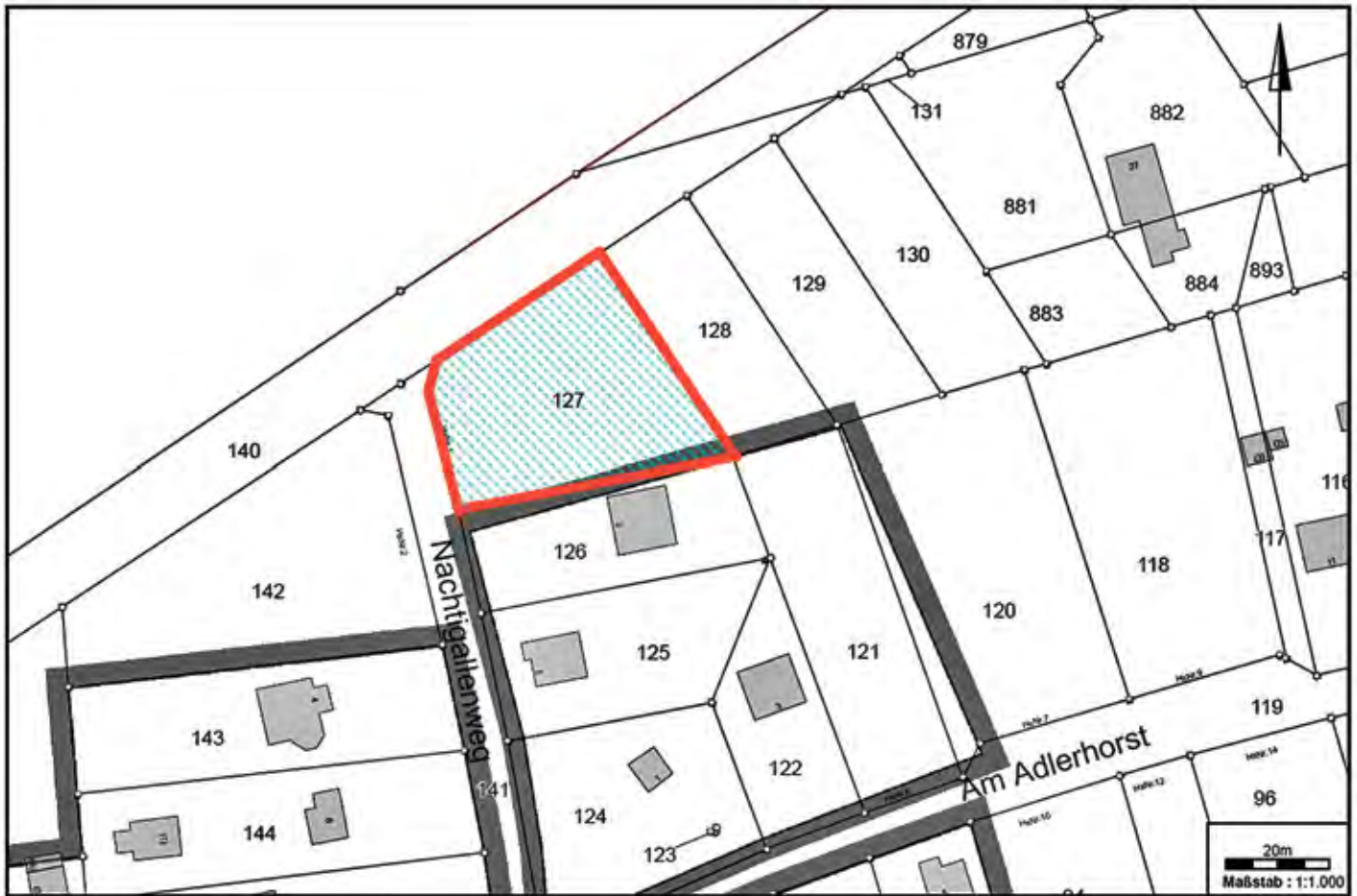
### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 23. September 2021 gefasste Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Bh-30-161/21 und zur erneuten Aufstellung des Bebauungsplans „Nachtigallenweg 1“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 24. September 2021

  
M. Köhler  
Amtdirektor

Darstellung des Plangebietes



## Bekanntmachung

### 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkheide Bereich Schulcampus – Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23. September 2021 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkheide, bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Juli 2021) gebilligt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) freigegeben (Bh-30-175/21).

Planungsziel ist die standortgerechte Ausweisung des Schulcampus im Gemeindegebiet vor dem Hintergrund der beabsichtigten Erweiterung.

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt werden, wird die Planung im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Das bedeutet, dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange verzichtet werden kann.

Inhalt der 1. Änderung ist die Änderung der Zweckbestimmung der Fläche für Gemeinbedarf östlich und westlich der Georg-Rotgießer-Straße (ehemals Straße „An der Schule“). Das Symbol für die Zweckbestimmung „Schule“ ergänzt auf der westlichen Seite der Georg-Rotgießer-Straße das Symbol für die Zweckbestimmung „Sportanlage“. Auf der östlichen Seite wird das Sym-

bol „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zur Errichtung einer Kindertagesstätte ergänzt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkheide, bestehend aus Planzeichnung und Begründung wird nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

**18.10.2021 bis einschließlich 19.11.2021**

während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist während der Beteiligungsfrist über die Internetseite <https://www.amt-brueck.de/seite/431093/laufende-verfahren-in-der-gemeinde-borkheide.html> aufrufbar.

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan keine Berücksichtigung finden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Brück, 24. September 2021



M. Köhler  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkheide am 23. September 2021 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 24. September 2021



M. Köhler  
Amtdirektor

**Darstellung des Plangebietes**



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Ausschreibung eines Baugrundstückes im Wohngebiet Gänsematen**

Die Stadt Brück ist daran interessiert,

**ein Baugrundstück  
im Wohngebiet Gänsematen in 14822 Brück**

zu verkaufen.

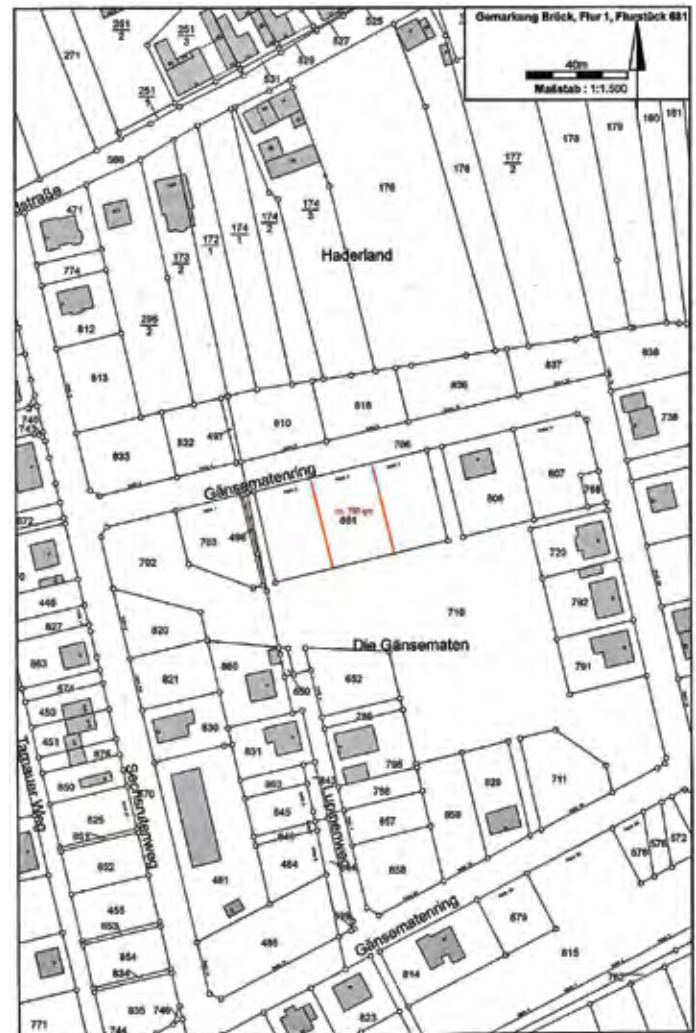
**Mindestgebot: 256,- €/qm**

**Grundstück (unbebaut):**

Gemarkung Brück  
Flur 1, Flurstück 681  
unvermessene Teilfläche von ca. 780 qm

Zuzüglich zum Kaufpreis trägt der Erwerber die Kosten für alle noch in Zukunft anfallenden Erschließungsmaßnahmen, die Kosten für Vermessung, Vermarkung und Übernahme, die Kosten für die Herstellung der Haus- und Grundstücksanschlüsse, für die Herstellung einer Grundstückszufahrt, die Kosten für alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen z. B. eventuelle Biotopsumwandlung und sämtliche Nebenkosten, die mit der Durchführung des Kaufvertrages anfallen, einschließlich Gutachterkosten, Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Vollzugskosten.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 10b-Gänsematen vom 12.08.2011. Es ist Aufgabe des Erwerbers, alle für eine Nutzung/Umnutzung/Bebauung erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen. Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Das Wohngebiet „Gänsematen“ liegt westlich der historischen Altstadt von Brück und unmittelbar in Zentrumsnähe.



**Erschließung:**

Zentrale Erschließungsanlagen für Wasser, Abwasser und Strom befinden sich im öffentlichen Straßenraum.

Das Grundstück ist nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert. Baulasten sind nicht bekannt. Weitergehende Recherchen, z. B. zum Natur- und Denkmalschutz sowie umweltrechtliche Belange wurden nicht vorgenommen. Dies ist Aufgabe des Erwerbers.

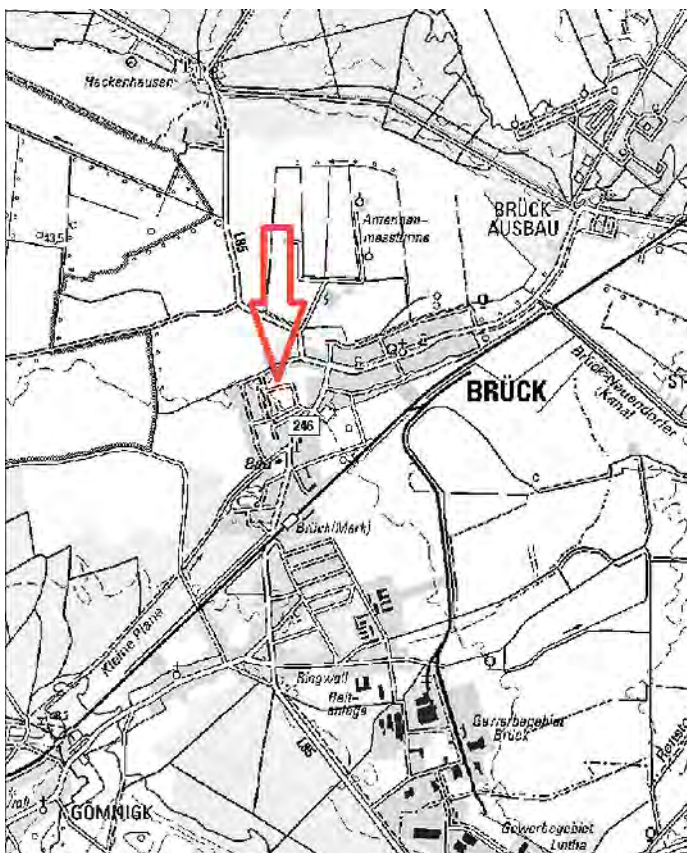
Die Stadt Brück liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg und hat ca. 3.600 Einwohner. Kindertagesstätten, Grundschule, Oberschule, Einkaufsmöglichkeiten, Apotheke, Ärztehaus, Geldinstitute, Naturbad, Sportstätten, Gastronomien und vieles mehr sind vorhanden.

**Verkehrsanbindung:**

Autobahn A9 – Anschlussstelle Linthe ca. 4,7 km  
Bundesstraße B 246 ca. 0,3 km  
Bahnhof Brück (Strecke Berlin–Dessau) ca. 5 min. Fußweg  
Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis, Käufer, Nutzungszweck und zur Finanzierung des Kaufpreises und des Bauvorhabens richten Sie bitte spätestens bis zum

**05.11.2021**

an das **Amt Brück, Kennwort: WG Gänsematen, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62–472).**



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Eine Besichtigung ist nach Terminabsprache möglich.

Mehr Infos und Bilder unter: [www.amt-brueck.de/Wirtschaft-Immobilien](http://www.amt-brueck.de/Wirtschaft-Immobilien)

**Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)****Haftungsausschluss**

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

**Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes**

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

**Besuchsberechtigungen**

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

**Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens****Abgabe des Gebotes**

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

**Inhalt des Gebotes**

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

**Verfahrensweise nach Gebotseröffnung**

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

**Zuschlagserteilung**

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück behält sich vor, im Rahmen eines Bieterverfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Die Stadt Brück ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

**Ausschreibung Baugrundstücke in Planebruch**

Die Gemeinde Planebruch ist daran interessiert,

**Baugrundstücke im Wohngebiet „Tornower Str./Lehninger Str.“  
in 14822 Planebruch OT Cammer**

zu verkaufen.

**Mindestgebot: ca. 17,00 €/qm – insgesamt ca. 150.000 € –**

**Grundstück:**

Gemarkung Cammer

Flur 5, Flurstücke 430 (2.048 qm), 435 (3.211 qm), 438 (3.447 qm)

Effektive Baufläche laut B-Plan insgesamt: 8.706 m<sup>2</sup>

unbebaut, unerschlossen

Verkauf insgesamt oder Teilflächen möglich

Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Tornower Str./Lehninger Str.“ vom 10.12.1996. Es ist Aufgabe des Erwerbers alle für eine Nutzung/Umnutzung/Bebauung erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen. Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Die Grundstücke sind unbebaut und unerschlossen. Zentrale Erschließungsanlagen für Trink-, Schmutzwasser und Strom befinden sich in der Lehninger Str. und in der Tornower Str.

**Kaufpreis:**

Bei einem Verkauf der gesamten Fläche beträgt der Kaufpreis mind. 150.000 €.

Bei einem Verkauf von Teilflächen beträgt der Kaufpreis mind. 17,00 €/qm. Zusätzlich zum Kaufpreis trägt der Käufer anfallende Kosten für Vermessung und Vermarkung, Kosten die mit der Durchführung des geplanten Bauvorhabens anfallen (z. B. B-Plan Änderung, eventuelle Biotopsumwandlung) sowie die zur Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Nebenkosten, z. B. Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Vollzugskosten.

**Zusätzliche Kosten:**

Weiterhin trägt der Käufer die Kosten für alle erforderlichen Erschließungsmaßnahmen, z. B. zentrale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, komplette Mediierschließung, Straßenbau, Be- und Entwässerung, Beleuchtung sowie die Kosten für die Herstellung der Grundstücks- und Hausanschlüsse und einer Grundstückszufahrt.

Alternativ kann die Erschließung (z. B. zentrale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, komplette Mediierschließung, Straßenbau, Be- und Entwässerung, Beleuchtung) im Rahmen eines Erschließungsvertrages z. B. durch einen Grundstückserwerber auf eigene Kosten hergestellt werden.

**Weitere Festlegungen:**

Folgende Festlegungen werden in den Kaufvertrag aufgenommen:

- Mehrerlösklausel für den Zeitraum von 10 Jahren bei Verkauf des unbebauten und unerschlossenen Grundstücks,
- Bauverpflichtung zur Errichtung von Einfamilienhäusern (oder vergleichbare Wohneinheiten) durch Endverbraucher innerhalb von 5 Jahren nach Besitzübergang und ggf. ab Vorliegen der baurechtlichen Voraussetzungen
- Freistellung von Haftungsansprüchen nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Die Gemeinde Planebruch liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg hat ca. 1.019 Einwohner. Kindertagesstätte, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, Freibad, Ärzte, Sportstätten und vieles mehr sind im 3 km entfernten Golzow bzw. im 15 km entfernten Brück vorhanden.

**Verkehrsanbindung:**

Autobahn A2 – Anschlussstelle Brandenburg ca. 11 km  
Autobahn A9 – Anschlussstelle Beelitz ca. 26 km; Anschlussstelle Brück ca. 19 km  
Landesstraße L 85 – ca. 1 km  
Bahnhof Brück (Strecke Berlin-Dessau) – ca. 15 km

Angebote mit konkreten Angaben zum Käufer, Kaufpreis, Nutzungszweck und zur Finanzierung des Kaufpreises und des Bauvorhabens richten Sie bitte spätestens bis zum

**05. November 2021**

an das Amt Brück, **Kennwort: WG Cammer**,  
Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62–472).  
Eine Besichtigung ist möglich.  
Mehr Infos und Bilder unter: [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) Wirtschaft-Immobilien

**Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)**

**Haftungsausschluss**

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend.  
Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

**Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes**

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

**Besuchsberechtigungen**

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

**Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens**

**Abgabe des Gebotes**

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.  
Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

**Inhalt des Gebotes**

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

**Verfahrensweise nach Gebotseröffnung**

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

**Zuschlagserteilung**

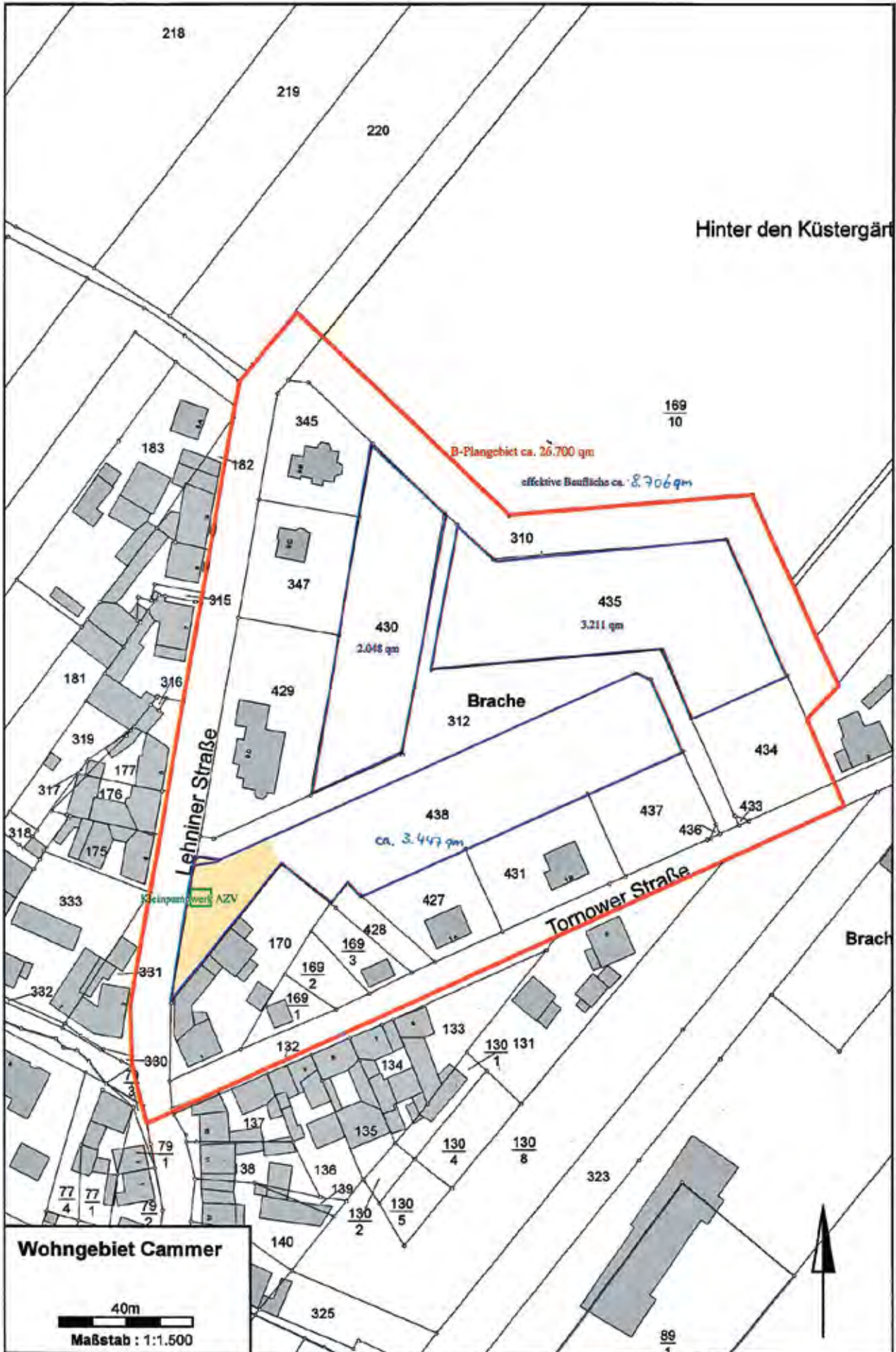
Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück behält sich vor, im Rahmen eines Bieterverfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Die Gemeinde Planebruch ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Ausschreibung eines Grundstücks in Planebruch

Die Gemeinde Planebruch ist daran interessiert,

### das Grundstück in der Hauptstraße 47 in 14822 Planebruch OT Cammer

zu verkaufen.

**Mindestgebot: 11.700 €**

#### **Grundstück (bebaut und unberäumt):**

Gemarkung Cammer, Flur 6, Flurstück 345

Größe: 395 qm

Zuzüglich zum Kaufpreis trägt der Erwerber Gutachterkosten in Höhe von 1.302,10 €, Kosten für die Beräumung des Grundstücks und eventuelle Abrisskosten, die Kosten für alle noch in Zukunft anfallenden Erschließungsmaßnahmen, die Kosten für die Herstellung der Haus- und Grundstücksanschlüsse, für die Herstellung einer Grundstückszufahrt, die Kosten für alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und sämtliche Nebenkosten, die mit der Durchführung des Kaufvertrages anfallen, einschließlich Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Vollzugkosten.

Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen Wohnhaus, einer Waschküche, einem Stallgebäude sowie diversen Außenanlagen (Einfriedungen, Hofbefestigungen) bebaut. Das Wohnhaus steht seit mehreren Jahren leer und ist stark sanierungsbedürftig. Die Waschküche und das Stallgebäude sind wirtschaftlich verbraucht und nicht mehr nutzbar. Die Standsicherheit ist für diese Gebäude nicht mehr gegeben.



Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ab-rundungssatzung von Cammer vom 20.03.1997. Es ist Aufgabe des Erwerbers alle für eine Nutzung/Umnutzung/Bebauung erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen. Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

#### **Erschließung:**

Zentrale Erschließungsanlagen für Wasser, Abwasser, Strom und Gas verlaufen in der öffentlichen Straßen „Hauptstraße“. Ein Hausanschluss für Wasser, Abwasser und Strom liegt am Grundstück an.

Grundsätzlich liegt das Grundstück an der öffentlich gewidmeten „Hauptstraße“. Aufgrund des Zuschnitts und der örtlichen Gegebenheiten wird zur Erreichbarkeit der hinteren Grundstücksfläche ein Geh- und Fahrrecht über das Flurstück 346 (Feuerwehr) grundbuchlich gesichert.

Das Grundstück ist nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert. Baulasten sind nicht bekannt. Das Grundstück liegt jedoch im Bereich eines Bodendenkmals.

Weitergehende Recherchen, z. B. zum Natur- und Denkmalschutz sowie umweltrechtliche Belange wurden nicht vorgenommen. Dies ist Aufgabe des Erwerbers.

Die Gemeinde Planebruch liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg und hat ca. 1.000 Einwohner. Kindertagesstätte, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, Freibad, Ärzte, Sportstätten und vieles mehr sind im 3 km entfernten Golzow bzw. im 15 km entfernten Brück vorhanden.

#### **Verkehrsanbindung:**

Autobahn A2 – Anschlussstelle Brandenburg ca. 12 km

Autobahn A9 – Anschlussstelle Beelitz ca. 20 km; Anschlussstelle Brück ca. 15 km

Landesstraße L 85 – ca. 0,6 km

Bahnhof Brück (Strecke Berlin-Dessau) – ca. 12 km

**05.11.2021**

an das **Amt Brück, Kennwort: Hauptstraße, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62-472).**

Eine Besichtigung ist nach Terminabsprache möglich.

Mehr Infos und Bilder unter: [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) Wirtschaft-Immobilien

#### **Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)**

##### **Haftungsausschluss**

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

##### **Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes**

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

##### **Besuchsberechtigungen**

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens****Abgabe des Gebotes**

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

**Inhalt des Gebotes**

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

**Verfahrensweise nach Gebotseröffnung**

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst

nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

**Zuschlagserteilung**

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück behält sich vor, im Rahmen eines Bieterverfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Die Gemeinde Planebruch ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Oktober 2021** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 23.03.2021 bekannt gemacht werden:

- Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2019, Beschluss Nr. 01/03-2021
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnis 2019, Beschluss Nr. 02/03-2021
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2019, Beschluss 03/03-2021

- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021, ausgefertigt durch den Vorstandsvorsteher

Der geprüfte Jahresabschluss 2019 liegt zur Einsichtnahme vom 22.11.2021 bis 28.11.2021, während der Sprechzeiten, in den Büroräumen des Abwasserzweckverbandes „Planetal“, Ernst-Thälmann-Str. 59 in Brück aus.

Brück, den 23.09.2021

gez. Köhler  
Verbandsvorsteher

## Informationen der Gemeinde Borkwalde:

Die Abwasserentsorgungsgesellschaft Borkwalde mbH hat eine neue Anschrift und neue Ansprechpartner

- Sitz der Gesellschaft: Astrid-Lindgren-Platz 3/14822 Borkwalde
- Geschäftsführer: Uwe Bars,  
Telefon: 033845 900245, Fax : 033845 900235,

- E-Mail: [uwe.bars@abwassergesellschaft-borkwalde.de](mailto:uwe.bars@abwassergesellschaft-borkwalde.de)
- Amtsgericht Potsdam HRB 11060

Änderungen und Ergänzungen zu Sprech- und Öffnungszeiten folgen und können auf der Internetseite [www.borkwalde.de](http://www.borkwalde.de) eingesehen werden.

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Riebener See Nieplitz Niederung“  
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bodenordnungsverfahren (BOV) „Riebener See Nieplitz Niederung“, Verf. Nr. 1001J

#### I. Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan des Bodenordnungsverfahrens „Riebener See Nieplitz Niederung“ findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

**16.11.2021 von 10:00 bis 13:00 Uhr**

**im Gemeindezentrum in der Riebener Kirche  
in 14547 Beelitz, Ortsteil Rieben, Riebener Dorfstraße 19**

statt. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Frau Spahn (Telefon-Nr. 0331/7042271, E-Mail: [elke.spahn@vlf-brandenburg.de](mailto:elke.spahn@vlf-brandenburg.de)) ist erforderlich. Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan erteilt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung von persönlichen Terminen zurzeit nur unter Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Corona-Symptomen von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

#### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum 2. Nachtrag des Bodenordnungsplanes findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

**16.11.2021 von 14:00 bis 16:00 Uhr**

**im Gemeindezentrum in der Riebener Kirche  
in 14547 Beelitz, Ortsteil Rieben, Riebener Dorfstraße 19**

statt. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Frau Spahn (Telefon-Nr. 0331/7042271, Email: [elke.spahn@vlf-brandenburg.de](mailto:elke.spahn@vlf-brandenburg.de)) ist erforderlich. Bitte bringen Sie zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis mit. Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung von persönlichen Terminen zurzeit nur unter Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Corona-Symptomen von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Gegen den bekanntgegebenen 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses während des Anhörungstermins oder innerhalb von zwei Wochen **nach** dem Termin schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Riebener See Nieplitz Niederung“ c/o Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke vorgebracht werden müssen. Im unter 1. genannten Offenlegungstermin oder davor können keine Widersprüche erhoben werden.

Wer keinen Widerspruch einlegen möchte und mit dem 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan einverstanden ist, braucht den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen. Es besteht **keine Anwesenheitspflicht**.

*Beelitz, OT Rieben, den 30.09.2021*

*gez. Holger Isecke  
Vorstandsvorsitzender*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 des Amtes Niemeck und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 10.08.2021 beschlossen:

### Beschluss AAN043

Der Amtsausschuss beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.

### Beschluss AAN044

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2018 des Amtes Niemeck.

Niemeck, 11.08.2021



Hemmerling  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Niemeck am 10.08.2021 gefassten Beschlüsse

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 des Amtes Niemeck und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018

werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse werden mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss 2018 des Amtes Niemeck mit den Anlagen liegen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 7 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, 11.08.2021



Hemmerling  
Amtsdirektor

## Stellenausschreibung

Das Amt Niemeck hat vertretungsweise für die Dauer des Mutterschutzes und anschließender Elternzeit die Stelle als

### Leiter/in der Inneren Verwaltung (w/m/d)

schnellstmöglich zu besetzen.

Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit beträgt **40 Wochenstunden**.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (VKA). Die Stelle ist in die **Entgeltgruppe 11** eingruppiert.

Das Amt Niemeck liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Land Brandenburg). Der Verwaltungssitz Niemeck liegt direkt an der Bundesautobahn A9 und ist eine lebenswerte Kleinstadt. Die Amtsverwaltung verwaltet 4 Gemeinden mit ca. 4.600 Einwohner auf einer Fläche von 226 km<sup>2</sup>.

### Das Aufgabengebiet

- Betriebsorganisation und Personalwirtschaft (u. a. Aufbauorganisation, Ablauforganisation, Organisationsentwicklung)
- operatives Controlling (Führen von Teambesprechungen)
- Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Pressesprecher/in, Medien- und Internetaktivitäten [Homepage, Social Media])
- Heimatpflege (u. a. Leitung von Projekten der Heimatpflege)

### Wir erwarten von Ihnen

- einen erfolgreichen Abschluss als Verwaltungsfachwirtin oder einen vergleichbaren Abschluss im Personalbereich
- ein hohes Maß an Organisationsvermögen
- die Fähigkeit, selbständig Lösungen zu erarbeiten und eigene Entscheidungen zu treffen
- Konflikt- und Durchsetzungsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie eine gute Kommunikationsfähigkeit
- gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office 365
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen der politischen Entscheidungsgremien

### Wir bieten Ihnen

- ein sicheres Beschäftigungsverhältnis mit einer Vergütung nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (Stellenwert EG 11 TVöD) mit der Möglichkeit einer Übernahme nach der Befristung
- vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine vielseitige, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsumfeld in einem motivierten Team
- Freiraum für eigenverantwortliches Handeln
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes wie Jahressonderzahlung, leistungsorientiertes Entgelt, vermögenswirksame Leistungen, 30 Tage Urlaub (bei einer 5-Tage-Woche)
- Möglichkeit der mobilen Arbeit (Homeoffice)

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**

- flexible Arbeitszeiten zur Förderung der Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen wie

- tabellarischem Lebenslauf,
- Zeugniskopien,
- lückenlosem Beschäftigungsnachweis,
- qualifizierten Arbeitszeugnissen und ggf. Beurteilungen

richten Sie bitte bis zum 18.10.2021 per E-Mail als zusammengefasste PDF-Datei an [post@amt-niemegk.de](mailto:post@amt-niemegk.de) oder per Post an

Amt Niemegk  
Bewerbung  
Großstraße 6 in 14823 Niemegk.

**Hinweis:**

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich. Schnellhefter oder Bewerbungsmappen sind nicht erforderlich. Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Alle nicht zurückgesandten oder abgeholt Bewerbungen werden nach drei Monaten vernichtet. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Ihre Daten werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens elektronisch verarbeitet. Gemäß der EU-Datenschutzverordnung bitten wir Sie, das Formular **„Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verwendung persönlicher Daten im Bewerbungsverfahren“** auszufüllen und mit Ihren Bewerbungsunterlagen zuzusenden.

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Oktober 2021** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 23.03.2021 bekannt gemacht werden:

- Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2019, Beschluss Nr. 01/03-2021
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2019, Beschluss Nr. 02/03-2021
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2019, Beschluss 03/03-2021

- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021, ausgefertigt durch den Vorstandsvorsteher

Der geprüfte Jahresabschluss 2019 liegt zur Einsichtnahme vom 22.11.2021 bis 28.11.2021, während der Sprechzeiten, in den Büroräumen des Abwasserzweckverbandes „Planetal“, Ernst-Thälmann-Str. 59 in Brück aus.

*Brück, den 23.09.2021*

*gez. Köhler  
Verbandsvorsteher*

Tourismusverein Zauche-Fläming e. V. informiert:

## Koska geht von Bord – neuer Vorstand beim TZF



Koska

Andreas Koska hat bei der Jahresmitgliederversammlung des TZF nicht wieder für den Vorstand kandidiert. „Ich muss auf meine Gesundheit achten“, begründete er seinen Schritt. Die Mitglieder wählten einstimmig Andreas Kreibich zum Vorsitzenden, Frank Wiens zum Stellvertreter, Aline Liebenow zur Schriftführerin sowie Karl-Heinz Voigt zum Schatzmeister. Kreibich war bislang 2. Vorsitzender und ist ehrenamtlicher Bürgermeister von Borkheide. Wiens betreibt eine

Ferienwohnung in Borkheide, ist neu im Vorstand ebenso wie die Freienthalerin Liebenow. Voigt, von der Krokodilstation in Golzow ist weiterhin Schatzmeister.

„Wir werden die notwendigen Themen anpacken, aber wir bitten die Mitglieder um Verständnis, dass es nicht gleich so gut funktioniert wie bei Andreas Koska, dem wir für seine Arbeit ausdrücklich danken“, bat Frank Wiens um Nachsicht.



Der neue Vorstand Andreas Kreibich

## Städtebahn reaktivieren – TZF unterstützt Forderungen nach Wiederaufnahme der Strecke

Wenn es nach der Linken geht könnten bald wieder Züge in Golzow halten. In einem Antrag in der SVV Brandenburg wird das zumindest gefordert. Vor inzwischen 18 Jahren wurde sie stillgelegt, ein Jahr vor ihrem 100. Geburtstag, die Städtebahn zwischen Brandenburg/H. und Bad Belzig. Inzwischen sie die Gleise abgebaut und verschrottet und auch der Schotter wurde vielfach veräußert. Trotzdem trauern viele bis heute der Strecke nach. Schließlich verband sie als ein dritter Ring Neustadt an der Dosse–Rathenow–Brandenburg/H.–Bad Belzig–Treuenbrietzen und Jüterbog. Von Neustadt gibt es eine Verbindung nach Neuruppin, eine Fortsetzung. Die Strecke hätte weiter ausgebaut werden können zu einem vollständigen Ring um Berlin, das ist unterblieben, die Bahnhofsgebäude wurden ebenso veräußert wie die Bahntrasse. Nur noch zwischen Brandenburg/H. und Rathenow und Treuenbrietzen und Jüterbog verkehren Züge.

Mit Golzow und Grüneiche gibt es zwei Stationen im Wirkungsbereich des TZF.

„Für Golzow wäre eine solche Bahnverbindung ein Gewinn und eine Ergänzung des ÖPNV-Angebots, davon würden der Tourismus, die Gastronomie sowie das Gastgewerbe profitieren“, ist sich der Vorsitzende des TZF, Andreas Kreibich sicher. Er weiß jedoch, dass die im Landtag angestoßene Diskussion noch längst nicht beendet ist und noch ein Jahrzehnt vergehen dürfte, bevor etwas passiert.

„Es ist trotzdem ein guter Gedanke“, sagt Kreibich.

Für eine Wiederbelebung kämpft auch die Interessengemeinschaft Städtebahn. „Wir würden gern ein Netzwerk aufbauen, dass sich dafür einsetzt“, berichtet Ronald Peters aus Golzow, der die treibende Kraft der IG ist.

### INFO

Kontakt IG Städtebahn:  
Ronald Peters  
☎ 01511 711 62 08



Foto: A. Koska



**PLAMECO**  
Spanndecken

morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken  
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43  
14776 Brandenburg an der Havel  
☎ 03381 - 63 64 11

plameco.de



## Herbstlicher Gartenspaziergang im Schlosspark Wiesenburg

Ganz allmählich verabschiedet sich der Sommer, deutlich zu erkennen an den frühmorgendlichen Nebelschwaden. Hier und da zeigt sich die erste Laubfärbung und leise zieht der Herbst ins Land. Der Schlosspark Wiesenburg ist in dieser Jahreszeit besonders reizvoll. Wir möchten Sie einladen, uns auf einem Spaziergang in den nächtlichen Garten zu begleiten und mit uns 'Seltsam im Nebel zu wandern'. Nebelschleier werden aufziehen, Hexen und andere geheimnisvollen Gestalten, die eng mit dem Garten verbunden sind, werden

Ihnen begegnen – eben eine ganz besondere Stimmung wird Sie umgeben. Seien Sie gespannt!

### Termin:

**Samstag, 16. Oktober**

Treffpunkt der etwa 1,5–2-stündigen Führung ist vor der Schlossschänke „Zur Remise“, 18.00 Uhr, Preis/Person: 12,00 € (Führung auch für Kinder)

### INFO

Anmeldung und weitere Informationen unter ☎ 033847 908836 (Juliane Heinrich)

### Zum Titelfoto:

Kirche in Zixdorf

## Beginn neuer Baustellen im Amtsgebiet

**Borkheide**, Erneuerung Straßenbeleuchtung Am Spechtammer zwischen Am Uhlenhoorst und Kaniner Weg  
Bauzeit vom 20. September bis 20. November 2021

**Borkheide**, Erneuerung Straßenbeleuchtung Tränkeweg zwischen Am Finkenhain und Im Dachsbau  
Bauzeit vom 20. September bis 20. November 2021

**Borkheide**, Erneuerung Gehweg Beelitzer Straße (von Kreisstraße bis Kita)  
Bauzeit vom 11. Oktober bis 30. November 2021

**Borkheide**, Erneuerung Radweg an der Kreisstraße K 6917 (von Bahnübergang bis Ortsausgang) nur innerorts  
Bauzeit vom 11. Oktober bis 30. November 2021

**Borkwalde**, Errichtung eines Fahrgastunterstandes am Kreisverkehr  
Bauzeit November 2021

**Golzow**, Verlegung von Trink- und Schmutzwasserleitungen sowie Straßenbau im Abzweig Brandenburger Straße (in Richtung Straße nach Grüneiche)  
Bauzeit vom 16. Oktober 2021 bis 30. April 2022

Während der v. g. Bauzeiten bitten wir Sie um erhöhte Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Im Zuge des Bauverlaufes wird zu verändernden bzw. eingeschränkten Verkehrsführungen kommen.

Brück, den 20.09.2021

B. Dressel  
Sachbearbeiterin  
Tiefbauinvestitionen

## Suche Mehrfamilienhaus von Privat ab 500 m<sup>2</sup> Wohnfläche

Tel.: 0331 - 28129844

Sicher durch die dunkle Jahreszeit, jetzt zum Sehtest!



## Augenoptik Kornmesser

Inh. Lars Scheidhauer

Bahnhofstraße 7 · 14797 Kloster Lehnin  
Tel./Fax: 03382 / 226

www.augenoptik-kornmesser.jimdofree.com

## SEEHAUS SCHULZE RECHTSANWÄLTE

IHR GUTES RECHT ...

### SEBASTIAN SEEHAUS

RECHTSANWALT  
ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT  
STRAF-, VERKEHRS- UND  
ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT

KANZLEI WERDER:  
LUISE-JAHN-STRASSE 1  
14542 WERDER  
FON: 0 33 27 / 56 95 11  
FAX: 0 33 27 / 56 95 88

### JANA SCHULZE

FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT  
ARBEITS-, FAMILIEN-, UND  
SOZIALRECHT

KANZLEI BAD BELZIG:  
SANDBERGERSTR. 8  
14806 BAD BELZIG  
FON: 03 38 41 / 60 20  
FAX: 03 38 41 / 3 10 05

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

## Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

In Ihrer Region  
seit 1998



STEINHARDT  
IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190  
www.steinhardtimmobilien.de



Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote – erscheint am **12. November 2021**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **28. Oktober 2021**.

# KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

## Wiesenburg

### 10.10. SONNTAG

#### FLAemingKULTurPARTIE – FLAKUPA Wiesenburg

Auch Wiesenburg ist immer einen Ausflug wert. Hier gibt es sogar ein Schloss mit Turm und wunderschönem Park. Kaffee und Kuchen und viele andere Flämingerichte gibt es in der Schloßschänke „Zur Remise“ und im Café am Schlossgarten. <https://schlossschaenke-wiesenburg.de/> und <https://cafe-am-schlossor.de/>  
Geöffnet von 11.30 bis 20 Uhr bzw. von 9 bis 17 Uhr.

Von **11 bis 18 Uhr** – Offenes Atelier. Iris Seraphin Bergner organisiert in ihrem Atelier wechselnde Kunstausstellungen, Seminare und Veranstaltungen.

2013 packte sie die Liebe zum Glas und es entstanden erste Arbeiten in der Kupferfolien Technik. Heute hat sie verschiedene Möglichkeiten, Glas und andere Materialien miteinander zu verbinden. „Wo das Ego sich auflöst, beginnt Kunst“

**Wir kaufen**  
Wohnmobile + Wohnwagen  
☎ 03944-36160  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa.  
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

### Grundstück gesucht!

**Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?**  
Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück und Niemegek – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei eventueller Teilung und bei der Entsorgung von Abrissobjekten. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

**Sprechen Sie mich gerne an:**  
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30

Verkaufsbüro Belgiz  
[www.bauen-im-flaeming.de](http://www.bauen-im-flaeming.de)

Mehr Infos zum Atelier: <http://www.atelier-seraphin.de/>  
Von **10 bis 16 Uhr** Turmaufgang  
Im historischen Dorfkern  
Wiesenburgs erwartet Sie die  
Tourist-Information im Torhaus  
des Schlosses. Das kleine  
Museum zur Geschichte der  
Herrschaft Wiesenburg sowie  
der neueren Geschichte der  
Brandtsheide begleiten Sie in  
den Turm, von dessen Balustrade  
sich ein herrlicher Rundblick  
über das Dorf und in die  
Landschaft bietet. Kosten: Der  
Turmaufgang erfolgt ohne  
Führung, die Zahl der gleichzeitig  
anwesenden Personen  
richtet sich nach den geltenden  
Coronaregeln. Es besteht  
Maskenpflicht. Die Besichtigung  
Torhaus und Turm kosten  
pro Person 2,00 €, bis 12 Jahre  
0,50 €. Für Kinder bis 6 Jahre ist  
der Eintritt frei. Keine Anmeldung  
notwendig

**10.30 & 13 Uhr** Schlossparkführungen. Das Herzstück des  
knapp 130 Hektar großen Parks  
bildet ohne Zweifel das Parterre,  
das mit seinen Teppichbeeten  
und kugelförmig geschnittenen  
Fichten in dieser Qualität  
und Größe in Ostdeutschland  
einmalig ist.

Interessant sind ebenfalls eine  
Grottenanlage und bizarre  
Mauern aus Findlingen und  
Sintergestein. Im Waldpark  
findet man einen verwunschenen,  
vielfältigen Mischwald vor,  
in den immer wieder seltene  
Gehölze eingestreut sind. Am  
auffälligsten sind die mächtigen  
Eichen und Buchen. Dazwischen  
verleihen zum Teil  
baumhohe Rhododendronbestände  
dem Waldpark eine  
besondere Note. In der Blütezeit  
Mai/Juni ist ein Besuch besonders  
empfehlenswert. Treffpunkt:  
Am Schlossaufgang  
Kosten: 3 Euro pro Person (bitte  
passend mitbringen)  
Anmeldung: Frau Richter  
Dauer: ca. 1 bis 1,5 h

**11 und 15 Uhr** Wiesener  
LiteraturHerbst Lesungen in  
Mal’s Scheune  
Vom 3. bis 10. Oktober findet  
das Festival der Schönen Worte  
& Der Wiesener  
LiteraturHerbst statt. In diesem  
Jahr übernimmt der KulturVer  
ein Mal’s Scheune e. V. das  
„Goldene LeseZeichen“ in  
Wiesenburg.

Wenn Sie das Festival noch  
nicht besucht haben, ist es  
heute Ihre Chance. Hier finden  
Sie mehr Informationen zu den  
Lesungen; auch an den Vortagen:  
<https://wiesener-literaturherbst.de/#block-1>  
Spendenrichtsatz: 12 Euro  
► **Veranstaltungsort:** Kultur  
Verein Mal’s Scheune  
e. V., Zum WinkelTeich 4/5,  
Anmeldung: [Claudia Heinz,](mailto:Claudia_Heinz@gm.x.de)  
[mals-scheune@gmx.de](mailto:mals-scheune@gmx.de),  
☎ 0178 697 57 20  
Parken können Sie im Ort.

### 16.10. SAMSTAG

#### 18:00 Uhr | Theatralische Parkführung „Seltsam im Nebel zu wandern“

Diese mystische Führung führt  
Sie in den nächtlichen Garten,  
in dem Nebelgestalten, Hexen  
und liebende Seelen umher  
wandeln.

► **Parkförderverein Wiesenburg**  
e. V. Treffpunkt: 18.00 Uhr, vor  
der Schlossschänke „Zur  
Remise“, Schlossstraße 2a,  
Dauer: ca. 1,5 Stunden, Kosten:  
12,00 Euro p. P. Kontakt:  
Festnetz 033847/90 88 36,  
Handy 0163 4668 044

### 19.10. DIENSTAG

#### 18:00 Uhr | Abende für Eltern: Kinder in ihrem Wachsen begleiten

Welche Werte sind mir wichtig?  
Wie kann ich diese an meine  
Kinder weitergeben und die  
Beziehung immer wieder  
stärken?

Dozentin: Kim Ehlers-Klier  
Kosten: frei  
► **Familienzentrum**  
Wiesenburg/Mark

### 02.11. DIENSTAG

#### 16:00 Uhr | Abende für Eltern: Ressourcenorientierter Tages ablauf mit Kind(ern) und Job

Irgendwie ist dein Tag immer  
voll und anstrengend? Wir  
schauen uns an, woran das  
liegen könnte und was du  
dagegen tun kannst. Mit  
einfachen Methoden kommst  
du den Starkverbrauchern in  
deinem Energiehaushalt auf die  
Spur und lernst deine Ressourcen  
zu aktivieren.  
Dozentin: Myriam Krawczyk  
Kosten: frei  
► **Familienzentrum**  
Wiesenburg/Mark

### 10.11. MITTWOCH

#### 15:00 Uhr | Abende für Eltern: Erste Hilfe für Babys und Kleinkinder

Damit Unfälle gar nicht erst  
passieren, werden im Kurs  
besondere Gefahrenquellen für  
Kinder aufgezeigt und vorbeu  
gende Maßnahmen bespro  
chen. Weitere Themen: Sport  
und Spielverletzungen,  
Knochenbrüche, Ersticken,  
Schock u. a.

Dozentin: Juliane Henze  
Kosten: 10 €  
► **Familienzentrum**  
Wiesenburg/Mark

### 16.11. DIENSTAG

#### 18:00 Uhr | Abende für Eltern: Muss ich denn immer schimp fen? Positive Sprache mit Kindern

Eine persönliche Sprache kann  
ein Weg zu innigen Beziehun  
gen sein. Wir schauen, wie wir  
Strafen ersetzen können, um so  
die Beziehung zu unseren  
Kindern zu stärken.

Dozentin: Kim Ehlers-Klier  
Kosten: frei  
► **Familienzentrum**  
Wiesenburg/Mark

### 30.11. DIENSTAG

#### 16:00 Uhr | Abende für Eltern: Trennung der Eltern – zwi schen Hoffen und Bangen!?

Wie können Eltern in und nach  
der Zeit der Trennung günstige  
Bedingungen für das Kind  
schaffen, um ihm eine erfolgrei  
che Bewältigung der Gesamtsi  
tuation zu ermöglichen?

Dozentin: Kristin Felgner  
Kosten: frei  
► **Familienzentrum**  
Wiesenburg/Mark

# Effizient Heizen

Tipps und Wissenswertes



ANZEIGEN

## Klimaschutz mit dem Handwerk meistern Konferenz der ostdeutschen Handwerkskammerpräsidenten

Am 10. und 11. September 2021 standen insbesondere das Thema „Klimaschutz“ auf der Tagesordnung des 15. Treffens der Präsidentin und der Präsidenten der ostdeutschen Handwerkskammern\* im Märkisches Gildehaus in Caputh. Unter dem Titel „Klimaschutz mit dem Handwerk meistern“ diskutieren sie gemeinsam mit dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Dr. Dietmar Woidke, die Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen auf das ostdeutsche Handwerk. Daneben stehen aber auch die Auswirkungen der Corona-Pan-

demie auf die Wirtschaft sowie die weitere Entwicklung angesichts wieder steigender Inzidenzzahlen auf der Tagesordnung.

**Gastgeber Robert Wüst, Präsident Handwerkskammertag Land Brandenburg betont:**

„Nachhaltigkeit gehört zur DNA des Handwerks. Wertschöpfung im Handwerk erfolgt schon heute oft regional und ressourcensparend. Für den Erfolg der Energiewende müssen jedoch insbesondere die Anreize bei der energetischen Gebäudesanierung erhöht werden.

Es gibt bei vielen Betrieben die klare Bereitschaft, Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen, wenn sie mit möglichst geringen Belastungen verbunden sind. Deshalb muss die Festlegung von Umweltstandards mit Augenmaß erfolgen und darf nicht zu unnötiger Bürokratie in unseren klein- und mittelständischen Betrieben führen. Mehr Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen sind nur umsetzbar, wenn wir die dafür nötigen Fachkräfte haben. Deshalb muss die berufliche Aus- und Weiterbildung gestärkt und jungen Menschen der Einstieg

ins Handwerk erleichtert werden.“ | *hwk-potsdam*

\* Berlin / Brandenburg / Mecklenburg-Vorpommern / Sachsen-Anhalt / Sachsen / Thüringen



Foto: pixabay.com

Heizung – Klima – Lüftung – Sanitär – MSR  
Beratung – Planung – Bauüberwachung – Begutachtung

# IGF

HAUSTECHNIK

[www.igf-haustechnik.de](http://www.igf-haustechnik.de)

IGF Haustechnik GmbH – Karl-Friedrich-Straße 1 – 14822 Brück  
office@igf-haustechnik.de – ☎ +49 (0) 33844 747 416

**Heizanlagen-service**

Installateur und Heizungsbaumeister



## Ralph Zimmermann

Ihr Partner für Wartung und Service

Lindenstraße 5c | 14806 Planetal/OT Dahnsdorf  
Tel.: (033843) 50220 | Funk: 0173 - 2043824  
E-Mail: [Ralph.zimmermann@t-online.de](mailto:Ralph.zimmermann@t-online.de)

**Kaminöfen & Sauna**

Preiswert heizen mit Holz und Pellets

Kaminöfen, Pelletöfen, Saunaholzöfen  
Edelstahl- und Keramikschornsteine  
Sauna- und Gartenhäuser, Carports

Telefon 033845 / 43016 Mobil 0173 / 2030458

Inh. F. Jürvitz  
Auf der Heide 21a  
14822 Borkheide

[www.liefepro.de](http://www.liefepro.de)  
kaminofen@liefepro.de



Wir beraten Sie gern.  
Ihr Spezialist für Alternative Energietechnik

# FRANK MÜLLER

Heizung & Sanitär GmbH & Co. KG



Lindenstr. 36 | 14822 Brück | Tel. (033844) 75 020 | Fax (033844) 75 021  
E-Mail: [f.mueller.heizung@t-online.de](mailto:f.mueller.heizung@t-online.de)

**Konzack**

Heizung Sanitär GmbH  
– Meisterbetrieb –

Tel.: 033841 / 423 29

[www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de](http://www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de)

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pellettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur



## Wollen Sie andere teilhaben lassen an Ihrer Freude, sich herzlich bedanken oder einfach Glückwünsche loswerden?

In vier einfachen Schritten haben Sie Ihre Anzeige gestaltet, gebucht und bezahlt.

Wählen Sie aus einer Vielzahl von Motiven oder formulieren Sie Ihren eigenen Text.



**25%**  
Online-Rabatt

Jederzeit:

[www.heimatblatt.de/familienanzeigen](http://www.heimatblatt.de/familienanzeigen)

## Geteilte Elternzeit

Steffen freute sich auf seine Elternzeit. Die ersten sieben Monate war seine Frau Jennifer zu Hause geblieben, dann hieß es: „Schichtwechsel“. Einige Kollegen machten erstaunte Gesichter. Andere nickten anerkennend und fragten interessiert nach. Mit dem Baby zusammen sein, das Vatersein genießen: In Steffens Phantasie war das freilich einfacher gewesen als in der Wirklichkeit. Wenn Tom weinte, hatte der junge Vater parat zu stehen – egal ob er gerade telefonierte, Wäsche aufhängte oder im Internet surfte. Doch mit der Zeit waren Vater und Sohn ein gutes Team geworden. Was Jennifer betraf, war er allerdings manchmal ratlos. Nichts schien er ihr recht zu machen. Kein Abend ohne ihren Kontrollblick: auf das schmutzige Geschirr, das angebrochene Breitgläschen, den Wäscheberg im Bad ... Und dann die besorgten Fragen nach Tom: Hatte er mittags geschlafen? Waren sie an der frischen Luft gewesen? Jennifer hatte sich sehr auf ihren Beruf gefreut. Doch die Trennung von ihrem Sohn war ihr schwer gefallen. Nie hätte sie gedacht, dass sie so besorgt – und so eifersüchtig – sein würde. Und Tom? Nach einigen Tagen der Umstellung genoss er es sichtlich, dass sein Vater so viel Zeit zum Spielen und Toben hatte. Abends war Steffen abgemeldet – denn dann kam Mama nach Hause. Wie hatte Jennifer ihren Mann vor kurzem noch um diese „Starrolle“ beneidet. Als Tom eines



Tages wieder einmal freudestrahlend auf sie zugekrabbelte kam, beschloss sie: Ab jetzt genieße ich das einfach!

Geteilte Elternzeit ist eine gute Sache für alle – auch wenn der Wechsel nicht immer reibungslos verläuft. Schließlich ist es für beide Eltern nicht leicht, Abschied von

lieben Gewohnheiten zu nehmen. Doch sie gewinnen auch dazu! Denn den Alltag des anderen kennen zu lernen, stärkt das gegenseitige Verständnis.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV). Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. [www.ane.de](http://www.ane.de), oder per E-Mail an [ane@ane.de](mailto:ane@ane.de), über eine Sammelbestellung in ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A.  
Elternbriefe Brandenburg

Nr. 9  
ELTERNBRIEF  
9 Monate

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Michaela Strohm  
Beratungsstellenleiterin  
Lehliner Straße 11, 14822 Borkwalde  
033845 127537



[www.vlh.de](http://www.vlh.de)

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.



Liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Potsdam-Mittelmark,

mit den letzten Spätsommertagen und dem sich färbenden Laub an den Bäumen, stellt sich immer mehr der Herbst und damit die alljährliche Laubsaison ein.

Die Entsorgung des Straßenlaubs organisiert in aller Regel Ihre Gemeinde, die Ihnen dazu entsprechende Informationen zukommen lässt.

Für das anfallende Laub auf bzw. von Ihren Grundstücken müssen Sie jedoch selber Sorge tragen, in dem Sie bspw. das Laub auf dem Komposthaufen im eigenen Garten kompostieren und die daraus entstehende Komposterde selber wieder verwenden können.

Wer diese Möglichkeit nicht hat, kann für die umweltgerechte Entsorgung von biologisch-abbaubaren Abfällen die Entsorgungsmöglichkeiten des Landkreises Potsdam-Mittelmark nutzen. Im Rahmen des Grün- und Bioabfall-Services des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind das:



**die Biotonne (Volumen 60 l; 120 l; 240 l)**  
geeignet für Laub und jegliche biologisch-abbaubaren Abfälle aus Garten und Küche  
Leerungsgebühren: **60 l = 2,10 €/ Leerung\***  
**120 l = 4,20 €/ Leerung\***  
**240 l = 8,40 €/ Leerung\***



**der Grünabfallsack (ca. 80 l)**  
geeignet für kleine Mengen Laub- und Grünabfall  
Gebühren: **3,50 €/ Stück\***



**der 1-m<sup>3</sup>-Grünabfall-Bigbag**  
geeignet für große Mengen Laub- und Grünabfall  
Gebühren: **52,00 €/ Stück\***

\*gemäß Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für 2021

Die Biotonne hat gegenüber den Grünabfallbehältnissen sogar einige Vorzüge. Zum einen die ganzjährig Abholung von Grünabfall und organischen Abfällen aus Küche und Garten. Sie ist ein Mehrweg-Abfallbehälter und steht zu jederzeit bei Ihnen vor Ort und einsatzbereit und ist sogar gegenüber den Grünabfallbehältnissen in den Entsorgungsgebühren etwas günstiger.

Bestellen können Sie die Biotonne über unser APM-Servicecenter oder das Online-Bestellformular (<https://www.apm-niemegk.de/biotonne-anfordern-neu>). Nutzen Sie auch diese Kontaktmöglichkeiten zu uns:

**Telefon 033843 /30-678 • E-Mail: [apm-service@apm-niemegk.de](mailto:apm-service@apm-niemegk.de) • Website: [www.apm-niemegk.de](http://www.apm-niemegk.de)**

Die vorgenannten Grünabfallbehältnisse (Sack und Bigbag) werden über die APM-Wertstoffhöfe in Niemegk, Teltow und Werder und einigen ausgewählten Vertriebsrichtungen im Landkreisgebiet gegen Gebühr verkauft. Die Vertriebsrichtungen sind im aktuellen Abfallratgeber (Seiten 46/47) sowie auf der Internetseite [www.apm-niemegk.de](http://www.apm-niemegk.de) veröffentlicht.

Darüber hinaus können Sie Laub und Grünabfall auch selber zu den APM-Wertstoffhöfen oder zugelassenen Kompostieranlagen in Ihrer Nähe bringen. Die Annahme dort ist kostenpflichtig.

Das Laub bitte nicht in die Restmülltonne geben oder in Wald und Flur abladen. Auch das Verbrennen von Laub ist verboten und damit keine Entsorgungsalternative.

Übrigens, über einen schönen Laubhaufen im Garten freuen sich besonders Igel und Insekten, die darin ein wohliges und dankbares Winterquartier finden.

Aktuelle Informationen immer unter [www.apm-niemegk.de](http://www.apm-niemegk.de)

Ihre APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH



## Neue Radrouten im Norden des Naturparks Hoher Fläming ausgeschildert

**Den Naturpark können Einheimische und Gäste nicht nur zu Fuß, sondern auch per Rad entdecken. Wer Brandenburgs höchste Berge erklimmen hat, darf sich auf lange Abfahrten freuen.**

Drei neue Routen führen von der ehemaligen Bischofsresidenz Ziesar im Norden über den Töpferort Görzke zum Schlosspark Wiesenburg oder durch die Kurstadt Bad Belzig. Die Radfahrerinnen und Radfahrer gehen auf Entdeckungsreise zu Burgen, Bächen, Dorfkirchen, Parks und anderen Highlights des Qualitätsnaturparks. Sie können Töpfereien und andere Manufakturen besuchen und dort einkaufen, sich mit regionalen Spezialitäten in einem der Landgasthöfe stärken und ganz nebenbei auch noch die abwechslungsreiche Landschaft genießen.

Die unterschiedlichen Tages-touren ergeben sich durch die Kombination von ausgeschilderten Fernradwegen, die meist auf separaten Radwegen verlaufen, mit den wenig befahrenen Nebenstraßen im Naturpark. Für sportlich Ambitionierte oder diejenigen, die zwischendurch übernachten möchten, lassen sich die Tagesstrecken, die zwischen 23 und 35 Kilometer lang sind, auch mit den südlichen Radrouten gut kombinieren.

Bereits vor vier Jahren waren die Touren anhand der Kriterien des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) vom Naturpark in enger Abstimmung mit den anliegenden Gemeinden und touristischen Unternehmen erarbeitet worden.

Die drei südlichen Touren zwischen Wiesenburg, Bad Belzig und Raben sind bereits seit 2017 mit einer professionellen Zielwegweisung ausgeschildert. Nun erfolgte die



Radfahrbeschilderung bei Wiesenburg

Foto Karolin Eils

Ausschilderung der drei nördlichen Routen im Auftrag der Gemeinde Wiesenburg/Mark, die stellvertretend auch für das Amt Ziesar und die Stadt Bad Belzig dazu Fördergelder vom Landkreis Potsdam-Mittelmark erhalten hatte. Das Büro Gunnar Lange Landschaftsarchitekten aus Bad Belzig hat die Planung erarbeitet.

Aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und der Naturparkverwaltung konnte somit erfreulicherweise eine weitere Lücke im Radtourismus des Naturparks

Hoher Fläming geschlossen werden.

In Bad Belzig erfolgten Änderungen im Streckenverlauf der Fernradwege. Die Radwege führen nun nicht mehr an den Belziger Burgwiesen auf dem stark von Fußgängern frequentierten Naturerlebnispfad und Wanderweg unterhalb der Burg entlang, sondern von der Burg direkt ins Stadtzentrum und zur Touristinformatio.

Folgende Tagestouren wurden ausgeschildert:

**Buckautalradtour** mit 23 Kilometern. Die Tour führt in den äußersten Norden des Naturparks. Dabei ist die abwechslungsreiche Niederungslandschaft der Buckau zu erleben. Die Abstecher nach Görzke und Ziesar verlängern die Tour auf 31 Kilometer (Görzke) oder 43 Kilometer (Ziesar).

**Ton & Töpfe-Radtour** mit 35 Kilometern. Hier stehen neben der abwechslungsreichen Landschaft die Besuche von Töpfereien, Manufakturen und Gasthöfen im Fokus. Die Anbindung zum Bahnhof Wiesenburg und der Abstecher zur „Fischfarm 25 Teiche“ nördlich von Rottstock verlängern die Tour auf 40 Kilometer (Bahnhof) oder 46 Kilometer (Bahnhof und Fischfarm).

**Radtour zum Mittelpunkt** mit 31 Kilometern. Hier geht es unter anderem zum Mittelpunkt der ehemaligen DDR bei Verlorenwasser mitten im Naturpark.

Naturparkverwaltung  
Hoher Fläming  
Anke Braune

### INFO

Weitere Informationen zu den sechs Touren sind im Flyer „Unterwegs mit dem Rad zu Burgen, Bächen und Bockwindmühlen“ zu finden.

[https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/Hoher-Flaeming/FB\\_Unterwegs\\_Radfahren\\_02.2020.pdf](https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/fileadmin/user_upload/PDF/Hoher-Flaeming/FB_Unterwegs_Radfahren_02.2020.pdf)

Zu jeder der sechs Touren gibt es auch ein detailliertes Faltblatt vom Naturparkverein Hoher Fläming. Alle Flyer und die gpx-Tracks können im Internet unter [www.hoher-flaeming-naturpark.de](http://www.hoher-flaeming-naturpark.de) oder [www.flaeming.net](http://www.flaeming.net) heruntergeladen werden. Sie sind auch in den Tourist-Informationen der Region erhältlich.



# Mehr Komfort dank Übergangskarte

DER WECHSEL VON DER 2. IN DIE 1. KLASSE IST AUCH GANZ SPONTAN MÖGLICH

» Kleiner Preis, große Wirkung: Wer sich während seiner Bahnfahrt mal gefragt hat, wie es sich wohl so in der 1. Klasse sitzt, dem sei an dieser Stelle empfohlen, es einfach herauszufinden. Möglich wird das mit den Übergangskarten 1. Klasse, die ohne Zuschlag direkt im Zug verkauft werden. So ist auch ein spontaner Wechsel problemlos möglich, wenn die 2. Klasse bereits stark ausgelastet ist. Außerdem sind die Übergangskarten an den Automaten von DB Regio erhältlich sowie in den DB Reisezentren – die eine ideale Anlaufstelle für alle sind, die zusätzliche Beratung wünschen.

## Als spontanes Upgrade bei Ausflügen

Da die Übergangskarten 1. Klasse auch als Ergänzung für 24-Stunden-Karten oder die Tageskarte VBB-Gesamtnetz erworben werden können, sind sie ein attraktiver Anreiz, um einen Ausflug in Berlin und Brandenburg noch komfortabler zu gestalten. Außerdem lässt sich so herausfinden, ob man die Übergangskarte auch gerne als Pendler:in nutzen würde.

## Dauerhafter Komfort beim Pendeln

Wer eine Monatskarte oder gar ein Abonnement hat und die Vorteile der 1. Klasse während der täglichen Zugfahrten nicht mehr missen möchte, der kann im DB Reisezentrum einen Übergang 1. Klasse als Jahreskarte erwerben.

Es ist jedoch sinnvoll, zunächst die Platzkapazitäten auf den genutzten Strecken zu prüfen. Denn es gibt durchaus Züge auf Linien zu bestimmten Zeiten, auf denen die 1. Klasse bereits stark ausgelastet ist. Deshalb bietet es sich an, beispielsweise mit einer Übergangskarte für eine Einzelfahrt oder für sieben Tage zu erfahren, ob die 1. Klasse zu den eigenen Reisezeiten noch Kapazitäten hat – und sich erst dann für eine Übergangskarte zusätzlich zur Monats-



Foto: Carsten Banach

karte oder einem Abonnement zu entscheiden.

Was bietet so eine Übergangskarte 1. Klasse aber nun genau? In den Doppelstockzügen, die beispielsweise auf den Linien RE 1, RE 3 und RE 5 unterwegs sind, können sich die Reisenden zum Beispiel über komfortable Ledersitze,

breitere und verstellbare Sitzflächen, mehr Beinfreiheit, Fußstützen an vielen Plätzen, aufklappbare Tische sowie reichlich Platz für Gepäck unter und zwischen den Sitzen freuen. Außerdem sorgen Trenntüren zum übrigen Teil des Zuges für mehr Ruhe und weniger Durchgangsverkehr.

## Die Übergangskarte

- Die Übergangskarten für die 1. Klasse gelten nur in Kombination mit einem VBB-Fahrausweis und sind ausschließlich im VBB-Tarifgebiet gültig.
- Sie werden ausgegeben für eine einfache Fahrt, als Tageskarte, für sieben Tage, für einen Monat und für ein Jahr.
- Die Übergangskarten 1. Klasse sind ohne Zuschlag direkt im Zug erhältlich. Außerdem können Sie im DB Reisezentrum sowie an den Automaten von DB Regio erworben werden.
- Übergangskarten als Jahreskarte sind nur im DB Reisezentrum erhältlich.
- Mit der BahnCard 1. Klasse gilt der Einzelfahrausweis Übergang als Tageskarte Übergang.
- Übergangskarten 1. Klasse gelten auch in den freigegebenen Zügen der DB Fernverkehr AG (ICE, IC und RJ) innerhalb des VBB-Tarifgebietes
- Auch bei Fahrten mit dem Brandenburg-Berlin-Ticket (BBT) und dem Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht (BBTN) ist ein Übergang in die 1. Klasse möglich. Hier kann man Übergangskarten für 23 Euro oder für 25,30 Euro im Zug kaufen.

VERTRAGSHÄNDLER FÜR



RENAULT Dacia Z.E. STARKE GEBRAUCHTE



45 JAHRE  
Autohaus  
WEINREICH  
FAMILIÄR UND FAIR!



Stefan Weinreich



Heide Millietz



Björn Wilschmeyer

Unsere Mitarbeiter & Triathlon-Profi Franz Löschke empfehlen:

# STEIGEN SIE JETZT UM!

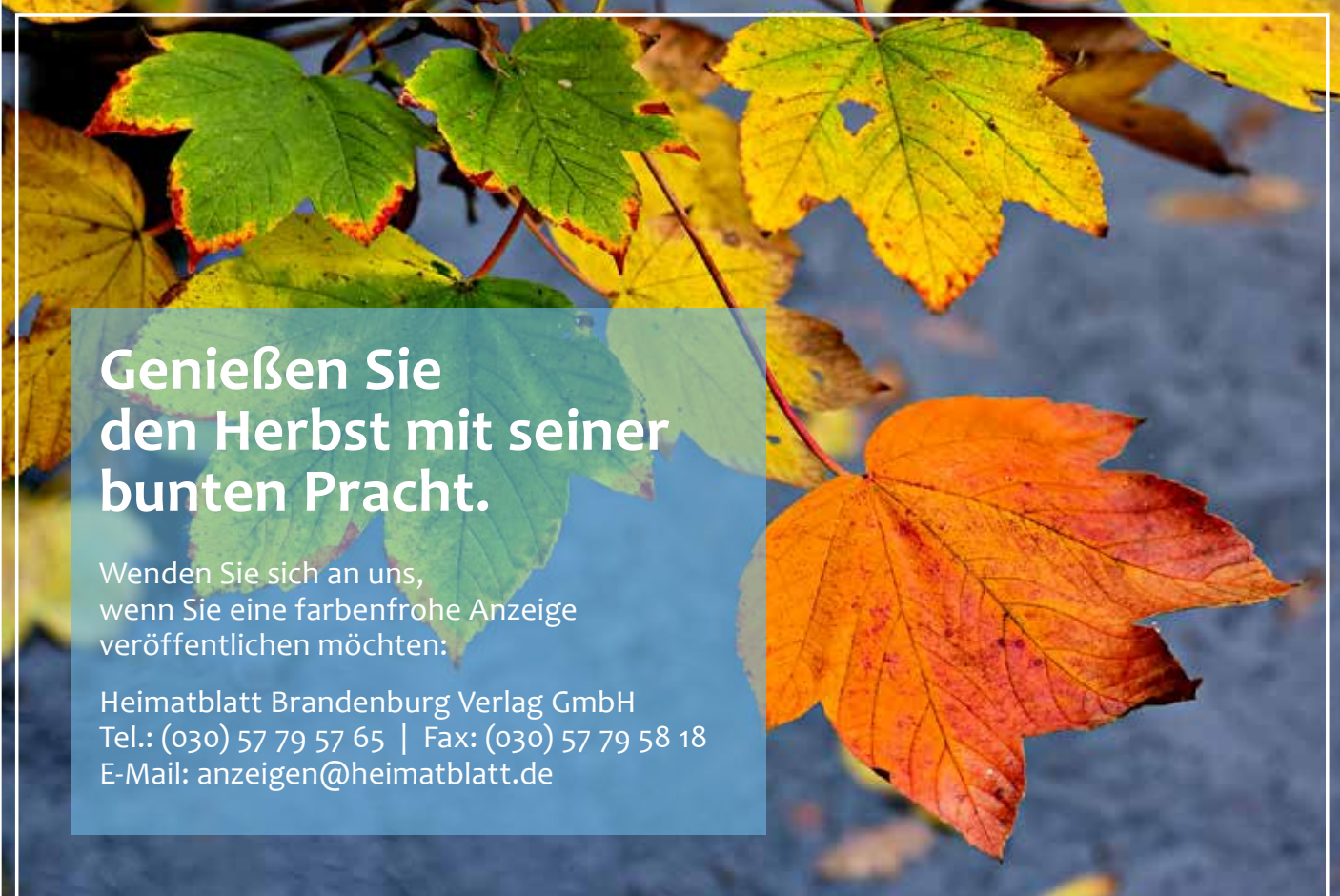
- Neueste Sicherheitstechnik erleben
- Fahrkomfort verbessern
- Kosten reduzieren

Finanzierung auch **OHNE ANZAHLUNG** möglich



**Autohaus weinreich**  
www.renault-weinreich.de

Telefon (03382) 203  
Zum Strandbad 2 · 14797 Lehnin



## Genießen Sie den Herbst mit seiner bunten Pracht.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Tel.: (030) 57 79 57 65 | Fax: (030) 57 79 58 18  
E-Mail: [anzeigen@heimatblatt.de](mailto:anzeigen@heimatblatt.de)